



# AMTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

**Nr. 21 vom 07.08.2020**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz</b>	<b>3</b>
<b>Geschäftsordnung für die Zweckverbandsversammlung „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden“</b>	<b>4</b>
<b>Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden</b>	<b>15</b>
<b>Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden</b>	<b>18</b>
<b>Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für Ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz</b>	<b>19</b>
<b>Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe</b>	<b>20</b>

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Zweckverbandssatzung Wasser – ZVS-Wasser)</b>	<b>21</b>
<b>Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01. September 2020</b>	<b>31</b>
<b>Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01. August 2020</b>	<b>41</b>
<b>4. Satzung vom 3.8.2020 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (BGS-WAS) vom 1. Juli 2015</b>	<b>43</b>
<b>4. Satzung vom 3. August 2020 zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (WAS) vom 1. Juli 2015</b>	<b>45</b>

## **Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz**

Der Zweckverband zur Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof – Teublitz erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20a und 23 GO und § 7 Satz 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.07.2020 die folgende

### Satzung:

#### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

#### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 EUR festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30,00 EUR je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschä-

digung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

#### § 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe des jeweiligen Mindestsatzes für Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit einer kreisangehörigen Gemeinde (Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen).

(2) Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Drittels der Entschädigung nach Absatz 1.

#### § 5 Entschädigung des/der Geschäftsleiter(s)/in

Der/Die Geschäftsleiter/in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

#### § 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Teublitz, 29.07.2020

Thomas Gesche

Verbandsvorsitzender

### **Geschäftsordnung für die Zweckverbandsversammlung „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden“**

Die Verbandsversammlung des  
„Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach  
und Schmidgaden“

(nachfolgend kurz "die Verbandsversammlung" genannt) gibt sich auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

#### A. Die Organe des Wasserzweckverbandes und ihre Aufgaben

##### I. Die Verbandsversammlung

#### § 1 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Wasserzweckverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden (Art. 36 KommZG, §§ 4 - 7 dieser Geschäftsordnung) fallen.

## § 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Soweit die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56 a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 GO, für die gekorenen Mitglieder ferner Art. 48 Abs. 3 GO entsprechend. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

(3) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes betrauen (Art. 26 Abs.1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs.1 und 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Verbandsversammlungen nur berechtigt, soweit ihnen der Verbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§ 4 - 7 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 37 Abs.4 KommZG, ferner Art. 26 Abs.1 Satz 1 und Art. 39 Abs.2 GO).

(5) Mitglieder der Verbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Zweckverbandes, sonst nur, wenn sie von der Verbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Verbandsvorsitzenden geltend zu machen.

## § 3 Stellvertretung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die als Mitglieder der Verbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Verbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). Diese Vertreter besitzen in der Verbandsversammlung die Rechtsstellung gemäß § 2 dieser Geschäftsordnung.

(2) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Komm-ZG bestellte Vertreter in die Verbandsversammlung.

## II. Der Verbandsvorsitzende

### 1. Aufgabenbereich

#### § 4 Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung (Art. 36 Abs.1 Satz KommZG). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 36 Abs.1 Satz 2 und Art. 26 Abs.1 Satz 1 KommZG, Art. 36 Abs. 2 GO).

In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 26 Abs.1 Satz 1 KommZG, Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Der Verbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Verbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Verbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die Verbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Verbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Zweckverband, für die am Zweckverband oder sonst Beteiligten oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

#### § 5 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Zweckverbandes

(1) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Wasserzweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO)
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Zweckverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:

Die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Zweckverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000,- EURO im Einzelfall,

- a) Die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,- EURO und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,- EURO im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- b) Der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Zweckverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EURO,
- c) Der Abschluss sonstiger Verträge, die Verpflichtungen des Zweckverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- EURO.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Dem Zweckverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Gemeinde zur Seite (Art. 36 Abs. 4 KommZG). Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Arbeiter des Zweckverbandes und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten des Zweckverbandes aus (Art. 38 Abs. 4 KommZG).

(6) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden auf Grund des § 2 der Satzung des Zweckverbandes von der Gemeinde Fensterbach geführt.

(7) Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56 a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Verbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

#### § 6 Vertretung des Wasserzweckverbandes nach außen

(1) Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Wasserzweckverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit der Verbandsvorsitzende nicht gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und durch handschriftliche Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Zweckverbandes erteilen (Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG, Art. 38 Abs. 2 GO).

#### § 7 Sonstige Geschäfte

Dem Verbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

### 2. Stellvertretung

#### § 8 Aufgaben des Stellvertreters des Wasserzweckverbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung gewählten Stellvertreter vertreten.

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters bestellt die Verbandsversammlung den 2. Bürgermeister der Gemeinde Fensterbach als weiteren Stellvertreter.

(3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäfts- und ordnungsmäßigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus (§§ 4 - 7 der Geschäftsordnung).

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, sein Amt auszuüben.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Verbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

#### § 9 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Verbandsversammlung und Wasserzweckverbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Wirkungsbereich und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Zweckverbandes vorbehandelt und sodann der Verbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Verbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

#### § 10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

#### § 11 Öffentliche Sitzung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulas-



sung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 53 Abs. 1 GO).

#### § 12 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz

vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

#### § 13 Einberufung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung es schriftlich beantragt.

(2) Die Sitzungen finden in der Regel abwechselnd in den Rathäusern der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden statt. Im Einzelfall sind Abweichungen hiervon möglich.

(3) Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch den ersten Bürgermeister des Verbandsmitgliedes einberufen, das im Zweckverbandsgebiet über die meisten Wasseranteile verfügt.

#### § 14 Tagesordnung

(1) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Verbandsversammlung setzt der Verbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Verbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### § 15 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. Der Tagesordnung können weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist.

(2) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(4) Für Wahlen gilt Absatz 3 entsprechend.

### § 16 Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Verbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Verbandsversammlung.

(2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## III. Sitzungsverlauf

### § 17 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Verbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird bei den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens mit der Sitzungseinladung zugeleitet. Die Verbandsversammlung hat die Niederschrift zu genehmigen.

### § 18 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 12), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) Der Verbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung der Wasserwart, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 5 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann zu allen - auch zu den nicht-öffentlichen - Sitzungen Vertreter der Rechtsaufsichtsbehörde einladen. Vertreter der Aufsichtsbehörde haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Verbandsversammlung teilzunehmen (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG).

### § 19 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt eröffnet der Verbandsvorsitzende jeweils die Beratung.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Komm-ZG, Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Verbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht-öffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.
- (3) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Bericht-erstatte und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder der Verbandsverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbands-versammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

#### § 20 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 10 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja - nein" abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 34 Abs. 3 KommZG). Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben, dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Beschlüsse der Verbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 33 Abs. 5 Satz 2 KommZG).

#### § 21 Wahlen

(1) Für Entscheidungen der Verbandsversammlung, die im KommZG oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, Art. 33 Abs. 4 KommZG.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

#### § 22 Anfragen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesenden Sachbearbeiter beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

#### § 23 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorstandsvorsitzende die Sitzung.

## IV. Sitzungsniederschrift

### § 24 Form und Inhalt

(1) Über die Sitzung der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 KommZG i. V. m. Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 54 Abs. 2 GO).

### § 25 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Wasserzweckverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefallen sind, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## C. Schlussvorschriften

### § 26 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Wasserzweckverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 gemäß den dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(3) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

### § 27 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

## § 28 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

## § 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Wolfring, 23.07.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden  
Ziegler  
Verbandsvorsitzender

## **Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden erlässt aufgrund der Art. 1, 18, 19 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) folgende

### Verbandssatzung:

#### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Verwaltungssitz in Wolfring.

#### § 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden.

#### § 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst

- a) das gesamte Gebiet der Mitgliedsgemeinde Fensterbach und
- b) aus dem Gebiet der Mitgliedsgemeinde Schmidgaden die Ortschaften „Hartenricht“ „Schmidgaden“ und „Vierbruckmühle“.

#### § 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erweitern.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs-gewalt gehen auf den Zweckverband über.

### § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und den übrigen Verbandsräten. Von den übrigen Verbandsräten stellt
  - a) das Verbandsmitglied Fensterbach sieben und
  - b) das Verbandsmitglied Schmidgaden vier.
- (2) Für jeden Verbandsrat, der nicht Kraft Gesetzes der Verbandsversammlung angehört, ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

### § 6 Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

### § 7 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Die Verbandsversammlung erlässt zur Regelung des Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich beim Verbandsmitglied Fensterbach im Rathaus in Wolfring. Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle zahlt der Zweckverband eine pauschale Entschädigung nach der jeweils geltenden Zweckvereinbarung.

### § 8 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

### § 9 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG).
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile im vorletzten Jahr.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile im vorletzten Jahr.

### § 10 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von dem Verbandsmitglied Fensterbach – Gemeindekasse – geführt.



### § 11 Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (3) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung binnen zwölf Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (4) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.

### § 12 Änderung der Verbandssatzung – Auseinandersetzung

- (1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandssatzung.
- (2) Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt.

### § 13 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,
3. die Übernahme der unkündbaren Beschäftigten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
4. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### § 14 Abwicklung

Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### § 15 Aufsicht – Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schwandorf.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 16 In-Kraft-treten

Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30.10.2014 außer Kraft.

Wolfring, 23.07.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden  
Ziegler  
Verbandsvorsitzender

## **Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden**

Aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden folgende

### Entschädigungssatzung:

#### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden für die mit ihrem Amt verbundenen Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

#### § 2 Auslagenersatz

Die geborenen und die gekorenen Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 50,- €.

#### § 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 278,71 €. Diese erhöht sich um den gleichen Prozentsatz, um den die Beamtenbesoldung erhöht wird.

(2) Sein Stellvertreter erhält für jeden Tag an dem er den Verbandsvorsitzenden vertritt 1/30 der monatlichen Entschädigung des Zweckverbandvorsitzenden.

(3) Gekorene Verbandsräte erhalten keine Entschädigung.

#### § 4 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeiträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich jeweils zum 1. d. Monats ausbezahlt. Auslagenersatz wird nachträglich nach Abrechnung bezahlt.

#### § 5 Reisekosten

(1) Die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an den üblichen Sitzungsorten, insbesondere an den in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Wasserzweckverbandes genannten Orte stattfinden.

(2) Die Reisekosten werden nur auf Antrag gewährt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Wolfring, 23.07.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden  
Ziegler  
Zweckverbandsvorsitzender

### **Zweite Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für Ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz erlässt auf Grund des Art.22 Abs. 2, 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### § 1

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz vom 27.06.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2014, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(3)<sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 30 Euro je Sitzung.

§ 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18 Euro je volle Stunde bis 18:00 Uhr. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält als Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 235,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.

#### § 2 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Teublitz, 27.07.2020

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für  
die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz  
Thomas Beer  
Verbandsvorsitzender

## **Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und § 11 und § 14 der Verbandssatzung folgende

### Satzung

Wir legen großen Wert auf die Gleichbehandlung aller Geschlechter. Jedoch wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in allen Managementdokumenten auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

#### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reiskostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind. Mit der Sitzungsgeldpauschale nach § 3 sind die Fahrtkosten für Sitzungen innerhalb des Verbandsgebietes abgegolten.

#### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30,00 Euro festgesetzt. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für die örtliche Prüfung eine Pauschale von 40 Euro.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30,00 Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen veräußerter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

#### § 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe 60% der jeweiligen Mindestentschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister einer Gemeinde bis 1000 Einwohner.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/30 der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

#### § 5 Entschädigung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung, soweit die Geschäftstätigkeit durch die Verwaltung eines Verbandsmitgliedes erledigt wird. Ansonsten wird die Entschädigung durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt. Wird die Geschäftsleitung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen, ist der Kostenersatz in einer separaten Zweckvereinbarung zu regeln.

#### § 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Schwarzenfeld, 30.07.2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Pretzabrucker Gruppe  
Franz Grabinger  
Verbandsvorsitzender

### **Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe (Zweckverbandssatzung Wasser – ZVS-Wasser)**

Aufgrund von Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.

März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe folgende Verbandssatzung:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

### II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Anwendung von Eigenbetriebsrecht/Anzuwendende Vorschriften
- § 17 Haushaltssatzung
- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 20 Geschäftsführung, Kassenverwaltung
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungsprüfungsausschuss

### IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 24 Auflösung, Auseinandersetzung
- § 25 Inkrafttreten

Wir legen großen Wert auf die Gleichbehandlung aller Geschlechter. Jedoch wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in allen Managementdokumenten auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe“. Die Kurzbezeichnung lautet „ZVP“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf.

## § 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:

- Gemeinde Altendorf
- Gemeinde Schwarzach b. Nabburg
- Markt Schwarzenfeld
- Markt Schwarzhofen
- Stadt Schwandorf

(2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlussfassung über den Beitritt setzt einen schriftlichen Antrag des Beteiligten voraus.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

## § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst folgendes Gebiet:

<u>Gemeinde Altendorf</u>			
Altendorf, Marklhof, Siegeldorf, Willhof	Dürnersdorf, Murglhof, Stabhof,	Fronhof, Oberkonhof, Trossau,	Irlhof Schirmdorf, Unterkonhof,
<u>Gemeinde Schwarzach b. Nabburg</u>			
Altfaller, Oberwarnbach, burg Sindelsberg,	Auhof, Richt, Unterwarnbach,	Dietstätt, Sattelhof, Weiding,	Furthmühle, Schwarzach b. Nab- burg Wölsendorf
<u>Markt Schwarzenfeld</u>			
Asbach, Pretzabruck,	Hohenrilach, Schwaig,	Holzhaus, Traunricht,	Ödhof, Zilchenricht
<u>Markt Schwarzhofen</u>			
Altenhammer, ckersdorf,	Holzhof, Zangenstein	Höfen b. Uckersdorf,	Meischendorf, U-
<u>Stadt Schwandorf</u>			
Charlottenhof,	Freihöls,	Holzhaus,	Lindenlohe

## § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss.

- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.
- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers soweit dies die vorhandenen Leitungsdimensionierungen zulassen. Die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung darf dadurch nicht gefährdet oder eingeschränkt werden.
- Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfs nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z. B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig. Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes mehr Hydranten bzw. Oberflur- als Unterflurhydranten eingebaut werden, als nach den gültigen DIN-Vorschriften erforderlich wären, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten.
- Änderungen von leitungsgebundenen Feuerlöscheinrichtungen, die nicht dem Unterhalt der Gesamteinrichtung des Zweckverbandes zuzurechnen sind, werden vom Zweckverband oder in dessen Auftrag ausgeführt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (7) Die Verbandsmitglieder unterhalten in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsprüfung der Hydranten.
- (8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Werden öffentliche Verkehrsräume eingezogen und sonstige Grundstücke die im Verfügungsrecht der Verbandsmitglieder liegen veräußert, erfolgt vor Beginn eine Information des ZV Pretzabrucker Gruppe und entsprechende Leitungen werden bei Bedarf durch das Verbandsmitglied mit beschränkt persönlicher Dienstbarkeit für die Wasserversorgung gesichert.
- (9) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich, Wasserleitungen, Schieber, Hydranten etc. zu verlegen bzw. zu verändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.
- Der ZV Pretzabrucker Gruppe ist bei entsprechenden Tiefbaumaßnahmen der Verbandsmitglieder (z. B. Kanal- und Straßenbau) bereits zu Beginn der Planung zu beteiligen.
- (10) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind



1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss

#### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.

Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der Hausanschlüsse in seinem Gebiet. Bis zu 100 Hausanschlüssen ist ein Verbandsrat zu entsenden. Je volle weitere 100 Hausanschlüsse berechtigen zur Entsendung eines weiteren Verbandsrates. Die Berechnung erfolgt zu Beginn der kommunalen Wahlperiode und gilt bis zum Ende der Wahlperiode. Eine Neuberechnung während einer Wahlperiode erfolgt nicht. Die Zahl der Hausanschlüsse (Stichtag 31.12. des Vorjahres) und die daraus resultierende Zahl der Verbandsräte wird den Verbandsmitgliedern rechtzeitig zu Beginn der Wahlperiode vom Zweckverband mitgeteilt. Wird eine Gemeinde neu in den Zweckverband aufgenommen, so wird sie bis zur nächsten Kommunalwahl unabhängig von der Zahl der Hausanschlüsse durch einen Verbandsrat vertreten.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister kraft Amtes und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrat sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

#### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 5 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn (die Angelegenheit dringlich ist oder) alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands, der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten mit der nächsten Sitzungsladung oder über ein Ratsinformationssystem (RIS) zu übermitteln.

## § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung sowie die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
  5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung, Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen,
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
  8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
  9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,
  10. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9,
  11. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- (2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken, soweit nicht Kosten unter 25.000 € ausgelöst werden,
  2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
  3. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 € mit sich bringen,
  4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,

#### § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

#### § 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

#### § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Versammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Im Übrigen kann der Verbandsvorsitzende Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 25.000 € in eigener Zuständigkeit vergeben. Zu den Aufgaben des jeweils amtierenden Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch folgende Grundstücksangelegenheiten:

a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall

b) die Abgabe von Erklärungen über Löschungen, den Rangrücktritt oder die Pfandfreigabe von bzw. mit dinglichen Rechten, einschließlich Vormerkungen,

c) die Genehmigung von Messungen sowie Erklärungen von Auflassungen, soweit jeweils bereits notarielle Vorurkunden vorhanden sind, und zwar auch, wenn die Wertgrenzen von § 10 Abs. 2 Nr. 1 überschritten ist.

d) die Bestellung von Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld oder mit Zustimmung des Verbandsglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen.

#### § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für den Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

#### § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter oder überträgt die Geschäftsleitung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie kann ihr mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 Satz 1 und unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Der Geschäftsleiter bzw. Vertreter der Körperschaft des öffentlichen Rechts nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

(3) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein.

#### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

### § 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

### § 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf können auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Geschäftsjahr.

### § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlage ist anzugeben:
  1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage sowie für den laufenden Bedarf (Umlagesoll),
  2. die im jeweils letzten Haushaltsjahr insgesamt abgenommene Wassermenge und die des einzelnen Verbandsmitglieds (Bemessungsgrundlage),
  3. der Umlagebetrag, der auf je 1m<sup>3</sup> im jeweils letzten Haushaltsjahr abgenommene Wassermenge trifft (Umlagesatz),
  4. die Höhe der Umlage für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag errechnet wurde.
- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.
- (5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen vierteljährlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

### § 20 Geschäftsführung, Kassenverwaltung

- (1) Der ZV Pretzabrucker Gruppe unterhält eine Geschäftsstelle in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld, der auch die Geschäftsführung obliegt.
- (2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes wurden im Rahmen einer Zweckvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld übertragen. Der Kassenverwalter

der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld und sein Stellvertreter dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

#### § 21 Jahresrechnung, Prüfung, Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist einem Rechnungsprüfungsausschuss zu übertragen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

### IV. Schlussbestimmungen

#### § 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise in den örtlichen Tageszeitungen im Verbandsgebiet vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf anordnen.

#### § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schwandorf.
- (2) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 24 Auflösung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihres Stimmrechts die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung zum Restbuchwert und die der überörtlichen Versorgung zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei Anlagen der überörtlichen Versorgung ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 18 für die Umlagen festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen der örtlichen Versorgung unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Bezüglich der beim Zweckverband verbleibenden Anlagen der überörtlichen Versorgung ist ihm auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

#### § 25 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Schwandorf in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 13.02.1998 (Amtsblatt Nr. 3, S. 22), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.03.2013 (Amtsblatt Nr. 5, S. 4), außer Kraft.

Schwarzenfeld, 30.07.2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Pretzabrucker Gruppe  
Franz Grabinger  
Verbandsvorsitzender

### **Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01. September 2020**

#### Inhaltsverzeichnis

##### I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung	Seite 4
§ 2 Verbandsmitglieder	Seite 4
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich	Seite 5
§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes	Seite 5

##### II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane	Seite 6
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	Seite 6
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung	Seite 7

§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung	Seite 7
§ 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung	Seite 8
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	Seite 9
§ 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses	Seite 10
§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses	Seite 10
§ 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses	Seite 10
§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden	Seite 11
§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	Seite 11
§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes	Seite 12

### III. Wirtschaft und Haushaltsführung

§ 17 Anzuwendende Vorschriften	Seite 12
§ 18 Haushaltssatzung	Seite 13
§ 19 Erledigung der Aufgaben	Seite 19
§ 20 Geschäftsstelle und Kassenverwaltung	Seite 14
§ 21 Rechnungs- und Prüfungswesen	Seite 14

### IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 14
§ 23 Auflösung	Seite 15
§ 24 Inkrafttreten	Seite 15
Bekanntmachungsvermerk	Seite 16

Verbandssatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
vom 1. September 2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erlässt gemäß Art. 18 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Verbandssatzung:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  
„Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neunburg vorm Wald, Landkreis Schwandorf.
- (3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 2.250.000,00 €.

##### § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Neunburg vorm Wald, Schwarzhofen, Dieterskirchen, Thanstein, Schwarzach, Neukirchen-Balbini, Schwarzenfeld, Niedermurach und Winklarn.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel



der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 45 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen Gesetzen und DIN-Vorschriften entsprechen muss.

(2) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste)

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(5) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(6) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird. In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Zweckverband leitungsgebundene Feuerlöscheinrichtungen.

Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z. B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig. Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes mehr Hydranten bzw. Oberflur- als Unterflurhydranten eingebaut werden, als nach den gültigen DIN-Vorschriften erforderlich wären, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten.

Änderungen von leitungsgebundenen Feuerlöscheinrichtungen, die nicht dem Unterhalt der Gesamteinrichtung des Zweckverbandes zuzurechnen sind, werden vom Zweckverband oder in dessen Auftrag ausgeführt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Weiterhin regeln die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit und auf Ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten.

(7) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstückstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich,

Wasserleitungen, Schieber, Hydranten etc. zu verlegen bzw. zu verändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorsitzende

### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Gesamtzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung ist festgeschrieben und beträgt 26 Verbandsräte. Jedes Verbandsmitglied erhält zunächst einen Verbandsrat. Die weiteren Verbandsräte werden auf die Verbandsmitglieder nach dem d´Hondt´schen Verfahren im Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse verteilt. Bei einer Änderung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist die Zahl der Verbandsräte insoweit anzupassen, dass die Stadt Neunburg vorm Wald mindestens 50 % der Verbandsräte stellt. Bei vollständig gleichem Anspruch mehrerer Verbandsmitglieder auf einen Verbandsrat wird durch Los entschieden.

(3) Die Verteilung der Verbandsräte wird vor Zusammentritt der Verbandsversammlung nach den allgemeinen Kommunalwahlen errechnet und den Verbandsmitgliedern mitgeteilt; es werden die Zahlen zum Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres zu Grunde gelegt.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Erhöht sich die Zahl der Hausanschlüsse einer Mitgliedsgemeinde zwischen den allgemeinen Kommunalwahlen, so erfolgt keine Neuberechnung der Verteilung der weiteren Verbandsräte auf die Verbandsmitglieder.

(6) Wird eine Gemeinde neu in den Zweckverband aufgenommen, so erhält sie bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl unabhängig von der Anzahl der Hausanschlüsse nur einen Verbandsrat. Die Zahl der Verbandsräte in der Verbandsversammlung (Abs. 2 Satz 1) erhöht sich insoweit.

(7) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Amtszeit

endet, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

#### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 5 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

#### § 8 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Vertreter der Aufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft und der Geschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

#### § 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet

das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

## § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- c) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
- d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
- e) die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses;
- f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung der Entschädigung;
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung;
- j) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 13 oder der Verbandsvorsitzende nach § 15 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, soweit nicht Kosten unter 50.000,00 € ausgelöst werden;
- b) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250.000,00 € netto mit sich bringen; § 13 Abs. 1 Buchstabe c) bleibt unberührt.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## § 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern; im Verbandsausschuss müssen Verbandsräte aus mindestens drei Mitgliedsgemeinden vertreten sein.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.

#### §12 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.

#### § 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

- a) die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 15 zuständig ist;
- b) die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 15 zuständig ist;
- c) Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans in einer Höhe von 50.000,00 € netto bis 250.000,00 € netto zu vergeben;
- d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, soweit nicht Kosten über 50.000,00 € ausgelöst, sie nicht unter § 15 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a) bis d) fallen und nicht die Verbandsversammlung zuständig ist;
- e) den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
- f) Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
- g) die notwendigen Unterhaltungsarbeiten und die vom Verbandsvorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben wahrgenommenen Tätigkeiten laufend zu überwachen.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

#### § 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(3) Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und seines gewählten Stellvertreters wird der Zweckverband durch die weiteren Stellvertreter nach außen vertreten. Hierzu wird folgende Reihenfolge bestimmt:

1. Der erste Bürgermeister der Stadt Neunburg vorm Wald
2. Der erste Bürgermeister der Gemeinde Niedermurach

## § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen (Art. 26 Abs. 1, Art. 38 KommZG, Art. 43 GO). Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Im Übrigen kann der Verbandsvorsitzende Lieferungen und Leistungen im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einer Höhe von 50.000,00 € netto in eigener Zuständigkeit vergeben. Zu den Aufgaben des jeweils amtierenden Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch folgende Angelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall;
- b) die Abgabe von Erklärungen über Löschungen, den Rangrücktritt oder die Pfandfreigabe von bzw. mit dinglichen Rechten, einschließlich Vormerkungen;
- c) die Genehmigung von Messungen sowie Erklärungen von Auflassungen, soweit jeweils bereits notarielle Vorurkunden vorhanden sind, und zwar auch, wenn die Wertgrenzen von § 10 Abs. 2 Buchstabe a und /oder § 13 Abs. 1 Buchstabe d überschritten sind;
- d) die Bestellung von Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten;
- e) der Abschluss von Sondervereinbarungen zur Begründung von besonderen Benutzungsverhältnissen nach der jeweils gültigen Wasserabgabesatzung (WAS).

(3) Durch besonderen Beschluss der Versammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

## § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Verbandsausschuss bestellt einen Geschäftsführer, sofern nicht von der Möglichkeit des § 19 Abs. 1 Gebrauch gemacht wird. Er kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 15 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

## III. Wirtschaft und Haushaltsführung

### § 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### § 18 Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung enthält

- a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplans; getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan;
- b) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im Finanzplan bestimmt sind.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

(5) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(6) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Art. 42 KommZG).

(7) Gemäß Art. 19 Abs. 1 Nr. 5 Komm ZG wird als Maßstab (Umlegungsschlüssel), nach dem Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beizutragen haben, die Zahl der Hausanschlüsse zum Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres festgelegt.

#### § 19 Erledigung der Aufgaben

(1) Der Zweckverband kann die Erledigung der Aufgaben aus den Bereichen Verwaltung, Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen durch Zweckvereinbarung auf ein Verbandsmitglied übertragen.

(2) Aufgaben von Mitgliedsgemeinden, die in Zusammenhang mit der Verbandsaufgabe stehen, kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung übernehmen.

#### § 20 Geschäftsstelle und Kassenverwaltung

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsführer.

(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Neunburg vorm Wald mitgeführt. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

#### § 21 Rechnungs- und Prüfungswesen

(1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss dem Verbandsausschuss binnen sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres vor, der Verbandsversammlung in deren nächsten Sitzung.

(2) Der Jahresabschluss wird von einem Prüfungsausschuss, der aus drei Verbandsräten besteht, örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Verbandsräte bestellt; für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung durch den Bayer. Kommunalen Prüfungsverband. Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung des Jahresabschlusses.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 22 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachungen ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den örtlichen Tageszeitungen im Verbandsgebiet bekannt zu machen.

##### § 23 Auflösung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet keine Abwicklung statt. Mit dem ausscheidenden Mitglied hat eine Auseinandersetzung über die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens stattzufinden, sofern diese Gegenstände zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht mehr benötigt werden.

##### § 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2015 außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 4. August 2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
Klaus Zeiser  
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk



Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 21 vom 07.08.2020 amtlich bekanntgemacht; die Mitgliedsgemeinden haben auf die Veröffentlichung in der für ihre Satzung vorgesehen Form hingewiesen.

Neunburg vorm Wald, 07.08.2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
Klaus Zeiser  
Verbandsvorsitzender

## **Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01. August 2020**

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Entschädigungsberechtigte	Seite 3
§ 2 Auslagenersatz	Seite 3
§ 3 Entschädigung der Verbandsräte	Seite 3
§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden	Seite 4
§ 5 Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses	Seite 4
§ 6 Auszahlung der Entschädigungen	Seite 4
§ 7 Inkrafttreten	Seite 4
Bekanntmachungsvermerk	Seite 5

### Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01. August 2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Entschädigungssatzung:

#### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt; entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2 Auslagenersatz

Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld und Auslagenersatz.

#### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € pro Sitzung und Ersatz ihrer Auslagen gemäß Abs.3.

(2) Verbandsräte kraft Amtes (Erste Bürgermeister) und der Verbandsvorsitzende erhalten abweichend von Abs. 1 lediglich den Ersatz ihrer Auslagen nach Abs. 3 (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen).

(3) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse eine Pauschale in Höhe von 15,00 € pro Sitzung festgesetzt. Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

#### § 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 1.720,00 € brutto. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 € brutto; damit ist auch der Vertretungsfall abgegolten.

(2) Die monatlichen Pauschalentschädigungen erhöhen sich im gleichen Umfang, wie die allgemeine Besoldung für bayerische Beamte ansteigt.

(3) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

#### § 5 Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

Für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses gilt § 2 entsprechend.

#### § 6 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich jeweils zum letzten Werktag des Monats ausgezahlt. Auslagenersatz wird nachträglich nach Abrechnung gezahlt. Die Entschädigungen nach § 3 werden zum Ende des Kalenderjahres ausgezahlt.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 2014 mit Inkrafttreten am 1. Januar 2015, außer Kraft.

Neunburg vorm Wald, 4. August 2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
Klaus Zeiser  
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 21 vom 07.08.2020 amtlich bekanntgemacht; die Mitgliedsgemeinden haben auf die Veröffentlichung in der für ihre Satzung vorgesehen Form hingewiesen.

Neunburg vorm Wald, 07.08.2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
Klaus Zeiser  
Verbandsvorsitzender

#### **4. Satzung vom 3.8.2020 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (BGS-WAS) vom 1. Juli 2015**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Änderungsinhalt Seite 3  
§ 2 Inkrafttreten Seite 6  
Bekanntmachungsvermerk Seite 6

4. Satzung  
vom 3.8.2020  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabesatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
(BGS-WAS)  
vom 1. Juli 2015

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinden

1. Neunburg vorm Wald  
mit den Gemeindeteilen: Stadt Neunburg vorm Wald, Wilbersdorf, Dorfmühle, Hammerhof, Haslarn, Kleinwinklarn, Oberlangenberg, Meißenberg, Stetten, Stettnermühle, Zeitlarn, Diendorf, Bernmühle, Unterlangenberg, Traunhof, Traunhofermühle, Seebarn, Gütenland, Thann, Thannmühle, Kohlhof, Wohnseß, St. Leonhard, Eixendorf, Stockarn,

Nefling, Frankenthal, Fürstenhof, Hammerkröblitz, Kröblitz, Ziegelhütte (bei Kröblitz), Neumurnthal, Untermurnthal, Mittermurnthal, Obermurnthal, Baumhof, Katzdorf, Petendorf, Oberaschau, Unteraschau, Mitteraschau, Ziegelhütte, Warberg, Leinmühle, Unterwarberg, Warnthal, Fuchsenhof, Hartlshof, Wenigrötz, Poggersdorf, Reis, Penting, Wutzelskühn, Gonnersdorf, Könnenöd, Eichental, Lengfeld, Ebersdorf, Pissau, Fuhrn, Hofenstetten, Luigendorf, Rahmmühle, Zanglhof, Kemnath bei Fuhrn, Wundsheim, Büchlhof, Kemnather Mühle, Neuhäusl, Krandorf, Hammerberg, Ödengrub, Mitterauerbach, Oberauerbach sowie die Anwesen Götzenhof und Dorrerkeller;

## 2. Schwarzhofen

mit den Gemeindeteilen: Schwarzhofen, Häuslarn, Schwarzeneck, Baslmühle, Klosterhäuser, Girnitz, Schönau, Krimling, Haag, Denglarn, Laubenhof, Ziegelhof, Raggau, Geratshofen, Mallersdorf, Grasdorf, Demeldorf und Höfen;

## 3. Neukirchen-Balbini

mit den Gemeindeteilen: Egelsried, Albenried, Neualbenried, Haselhof, Jagenried, Oberstocksried, Unterstocksried, Kitzenried und Wolfsgrub;

## 4. Thanstein

mit den Gemeindeteilen: Kulz, Kiesenberg, Neudeck, Ziegelhütte, Thanstein, Hebersdorf, Kundlmühle, Berg, Weihermühle, Tännesried, Bayerhof, Krähhof, Jedesbacher-mühle, Vormurnthal und Anderlhof;

## 5. Niedermurach

mit den Gemeindeteilen: Niedermurach, Altweichelau, Braunsried, Mantlarn, Sallach, Schwaighof, Wagnern, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg;

## 6. Dieterskirchen

mit den Gemeindeteilen: Dieterskirchen, Frauenhäusl, Tradhof, Anwesen Schöberl, Holzhaus, Kieselmühle, Prackendorf, Saggau, Seugenhof, Stegen, Hauserlohhof, Kuppelhof, Unterneuhaus, Bach, Kolmhof, Ödgartenhof, Weichelau, Katharinenthal, Weißblitz, Pottenhof, Weißblitzschleife, Silbermühle, Pottenhofermühle und Neuhaus;

## 7. Winklarn

mit dem Gemeindeteil: Zengeröd;

## 8. Schwarzenfeld

mit den Gemeindeteilen: Sonnenried, Ameisgrub, Raffach, Glöcklhof und Godlhof;

## 9. Schwarzach bei Nabburg

mit den Gemeindeteilen: Unterauerbach, Öd und Ödgarten.

einen Beitrag.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 4. August 2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
Zeiser  
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 21/2020 vom 07.08.2020 amtlich bekanntgemacht; die Mitgliedsgemeinden haben auf die Veröffentlichung in der für ihre Satzung vorgesehen Form hingewiesen.

Neunburg vorm Wald, 07.08.2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
Klaus Zeiser  
Verbandsvorsitzender

#### **4. Satzung vom 3. August 2020 zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (WAS) vom 1. Juli 2015**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Änderungsinhalt Seite 3  
§ 2 Inkrafttreten Seite 5  
Bekanntmachungsvermerk Seite 5

4. Satzung  
vom 3. August 2020  
zur Änderung der  
Wasserabgabesatzung des  
Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
(WAS)  
vom 1. Juli 2015

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinden

1. Neunburg vorm Wald

mit den Gemeindeteilen: Stadt Neunburg vorm Wald, Wilbersdorf, Dorfmühle, Hammerhof, Haslarn, Kleinwinklarn, Oberlangenried, Meißenberg, Stetten, Stettnermühle, Zeitlarn, Diendorf, Bernmühle, Unterlangenried, Traunhof, Traunhofermühle, Seebarn, Gütenland, Thann, Thannmühle, Kohlhof, Wohnseß, St. Leonhard, Eixendorf, Stockarn,

Nefling, Frankenthal, Fürstenhof, Hammerkröblitz, Kröblitz, Ziegelhütte (bei Kröblitz), Neumurnthal, Untermurnthal, Mittermurnthal, Obermurnthal, Baumhof, Katzdorf, Petendorf, Oberaschau, Unteraschau, Mitteraschau, Ziegelhütte, Warberg, Leinmühle, Unterwarberg, Warnthal, Fuchsenhof, Hartlshof, Wenigrötz, Poggersdorf, Reis, Penting, Wutzelskühn, Gonnersdorf, Könnerröd, Eichental, Lengfeld, Ebersdorf, Pissau, Fuhrn, Hofenstetten, Luigendorf, Rahmmühle, Zanglhof, Kemnath bei Fuhrn, Wundsheim, Büchlhof, Kemnather Mühle, Neuhäusl, Krandorf, Hammerberg, Ödengrub, Mitterauerbach, Oberauerbach sowie die Anwesen Götzenhof und Dorrerkerler;

## 2. Schwarzhofen

mit den Gemeindeteilen: Schwarzhofen, Häuslarn, Schwarzeneck, Baslmühle, Klosterhäuser, Girnitz, Schönau, Krimling, Haag, Denglarn, Laubenhof, Ziegelhof, Raggau, Geratshofen, Mallersdorf, Grasdorf, Demeldorf und Höfen;

## 3. Neukirchen-Balbini

mit den Gemeindeteilen: Egelsried, Albenried, Neualbenried, Haselhof, Jagenried, Oberstocksried, Unterstocksried, Kitzenried und Wolfsgrub;

## 4. Thanstein

mit den Gemeindeteilen: Kulz, Kiesenberg, Neudeck, Ziegelhütte, Thanstein, Hebersdorf, Kundlmühle, Berg, Weihermühle, Tännersried, Bayerhof, Krähhof, Jedesbacher-mühle, Vormurnthal und Anderlhof;

## 5. Niedermurach

mit den Gemeindeteilen: Niedermurach, Altweichelau, Braunsried, Mantlarn, Sallach, Schwaighof, Wagnern, Voggendorf, Reichertsmühle, Nottersdorf, Höflarn, Schlotthof, Holmbrunn und Enzelsberg;

## 6. Dieterskirchen

mit den Gemeindeteilen: Dieterskirchen, Frauenhäusl, Tradhof, Anwesen Schöberl, Holzhaus, Kieselmühle, Prackendorf, Saggau, Seugenhof, Stegen, Hauserlohhof, Kupp-hof, Unterneuhaus, Bach, Kolmhof, Ödgartenhof, Weichelau, Katharinenthal, Weißblitz, Pottenhof, Weißblitzschleife, Silbermühle, Pottenhofermühle und Neuhaus;

## 7. Winklarn

mit dem Gemeindeteil: Zengeröd;

## 8. Schwarzenfeld

mit den Gemeindeteilen: Sonnenried, Ameisgrub, Raffach, Glöcklhof und Godlhof;

## 9. Schwarzach bei Nabburg

mit den Gemeindeteilen: Unterauerbach, Öd und Ödgarten.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 3. August 2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung der  
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
Zeiser  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf Nr. 21/2020 vom 07.08.2020 amtlich bekanntgemacht; die Mitgliedsgemeinden haben auf die Veröffentlichung in der für ihre Satzung vorgesehen Form hingewiesen.

Neunburg vorm Wald, 07.08.2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald  
Klaus Zeiser  
Verbandsvorsitzender